Gemeinde Oberderdingen

Bebauungsplan „Biogasanlage Wärmeversorgung E.G.O.“ mit örtlichen Bauvorschriften

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB, Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie Unterrichtung der Nachbarkommunen gem. § 2(2) BauGB

Sachstand

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3(1) BauGB, die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4(1) BauGB sowie die Unterrichtung der Nachbarkommunen gem. § 2(2) BauGB sind ordnungsgemäß erfolgt. Aus der Öffentlichkeit lagen keine Anregungen vor. Die vorgebrachten Anregungen sind nachfolgend dargestellt und mit Abwägungsvorschlägen ergänzt worden:

Anregungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen (TÖB):

BEHÖRDEN / TÖB	ANREGUNGEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
Abwasserverband Oberer Kraichbach 09.12.2016	Seitens des Abwasserverbands "Oberer Kraichbach" bestehen keine Bedenken zum o. g. Bebauungsplanverfahren. Eine weitere Beteiligung am Verfahren erachten wir nicht für erforderlich.	**Kenntnisnahme**
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.12.2016	Nach den vorliegenden Unterlagen wird davon ausgegangen, dass die baulichen Anlagen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund nicht überschreiten. Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, wird in jedem Einzelfall gebeten die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur Prüfung zuzuleiten.	Eine Höhe der baulichen Anlagen von 30 m wird nicht überschritten.
	Bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundeswehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht keine Bedenken.	**Kenntnisnahme**
	<u>Hinweis</u> Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, die Unterlagen zukünftig nur per Mail oder in anderer digitaler Form (CD/Internetlink) senden.	**Kenntnisnahme**

	Sollte dies nicht möglich sein wird um Zusendung einer Kurzfassung des Antrages gebeten. Antworten bitte ausschließlich an die folgende Adresse senden: BAIUDBwToeB@bundeswehr.org	
Bundeseisenbahn-vermögen 09.12.2016	Nach den Bestimmungen des Eisenbahn-Neuordnungsgesetzes verwaltet und verwertet das Bundeseisenbahnvermögen Liegenschaften, die nicht bahnnotwendig sind. Dies sind im wesentlichen Wohngrundstücke und Wohngebäude, Sport- und Freizeitflächen sowie auch einen Teilbereich von gewerblich nutzbaren Grundstücken. Wir wissen, dass es für Außenstehende sehr schwer ist, die Zuständigkeiten nach dem vor genannten Gesetz aufzuschlüsseln. Wir bitten deshalb um Beteiligung bei der Aufstellung, Fortschreibung bzw. Änderung von Regionalplänen und Flächennutzungsplänen. Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen halten wir eine Beteiligung für erforderlich, wenn die Bundesrepublik Deutschland (Bundeseisenbahnvermögen) im Grundbuch als Eigentümer von Grundstücken oder Inhabern von Rechten eingetragen ist. Bezüglich der Bebauungsplanverfahren Biogasanlage Wärmeversorgung E.G.O sind unsere Belange als Träger öffentlicher Belange nicht tangiert. Hiervon unberührt bleibt Ihrerseits jedoch die Einbindung der Deutsche Bahn AG ins laufende Verfahren.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme.** Die Deutsche Bahn wurde beteiligt.
Deutsche Post 09.12.2016	Aus Sicht unseres Aufgabengebietes haben wir keine Einwände oder Anregungen einzubringen. Von einer weiteren Beteiligung an dem Verfahren sehen wir ab.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Kürnbach 09.12.2016	Zum Bebauungsplanverfahren „Biogasanlage Wärmeversorgung E.G.O“ gibt es keine Einwände.	**Kenntnisnahme**
Gemeinde Zaisenhausen 09.12.2016	Aufgaben bzw. Interessen der Gemeinde Zaisenhausen werden durch das Bebauungsplanverfahren "Biogasanlage Wärmeversorgung E.G.O." nicht berührt. Wir haben daher keine Einwendungen und verzichten auf eine Stellungnahme.	**Kenntnisnahme**
Netze-Gesellschaft Südwest mbH 14.12.2016	Im Geltungsbereich des Verfahrens sind derzeit keine Leitungen der Netze-Gesellschaft Südwest mbH vorhanden oder geplant.	**Kenntnisnahme**

	Gegen das Verfahren haben wir keine Einwände. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	
Polizeipräsidium Karlsruhe 15.12.2016	Bei der Erweiterung der Biogasanlage sehen wir verkehrspolizeiliche Interessen nicht berührt.	**Kenntnisnahme**
Deutsche Bahn AG 16.12.2016	Die DB Immobilien ist das von der DB AG bevollmächtigte Unternehmen, das die Gesamtstellungnahme aller vom Vorhaben betroffenen DB AG-Unternehmensbereiche, sowie der OB AG als Träger öffentlicher Belange abgibt. Die DB Netz AG/ OB AG stimmt der oben genannten Planung sowohl aus Immobilienwirtschaftlicher sowie aus eisenbahntechnischer Sicht zu. Belange der DB AG sind von der Planung nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir für nicht erforderlich. <u>Hinweis</u> Die nördlich des Plangebiets liegende Bahnstrecke wird von der AVG Albtal- Verkehrsgesellschaft mbH befahren. Die AVG als Eisenbahn-Infrastruktur-Unternehmerin gemäß Allgemeinem Eisenbahngesetz (AEG), § 2 und 3 ist für die betriebliche Abwicklung des Bahnverkehrs verantwortlich.	**Kenntnisnahme** Die AVG wurde beteiligt. Es ging keine Stellungnahme ein.
Unitymedia BW GmbH 20.12.2016	Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände. Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.	**Kenntnisnahme**
Stadt Kraichtal 20.12.2016	Wir bedanken uns für die frühzeitige Beteiligung am oben genannten Verfahren und teilen Ihnen mit, dass aus Sicht der Stadt Kraichtal keine Einwendungen oder Bedenken gegen das Bebauungsplanverfahren bestehen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	**Kenntnisnahme**
IHK Karlsruhe 22.12.2016	Ziel der Planungen ist es, die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Erweiterung der bereits vorhandenen Biogasanlage zu schaffen. Die Firma E.G.O. kommt damit ihrem Ziel einer ökologischen und klimaneutralen Produktion näher. Nach Prüfung der uns übersandten Unterlagen begrüßen wir das ge-	**Kenntnisnahme**

	nannte Vorhaben und die entsprechenden Planungsschritte.	
Handwerkskammer Karlsruhe 04.01.2016	Die Handwerkskammer Karlsruhe hat zum oben genannten Bebauungsplan und den örtlichen Bauvorschriften keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	**Kenntnisnahme**
RP Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege 04.01.2017	Gegen die Planungen erhebt die Landesdenkmalpflege keine grundsätzlichen Bedenken. Allerdings befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans, besonders die südöstliche Hälfte, im Bereich eines archäologischen Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG Baden-Württemberg. Hier sind eindeutige Hinweise auf eine großflächige jungsteinzeitliche Siedlung bekannt geworden. Vor jeglichen Bodeneingriffen müssen daher archäologische Prospektionen (flächige Sondageschnitte) vorgenommen werden, um die Befunddichte und -erhaltung einschätzen zu können. Erst anhand der Prospektionsergebnisse kann dann entschieden werden, ob eine archäologische Ausgrabung erforderlich sein wird. Die Kostentragung für die Prospektionen und die evtl. folgende archäologische Ausgrabung liegt bei dem Veranlasser.	**Kenntnisnahme.** Der Hinweis auf die großflächige jungsteinzeitliche Siedlung und das Verfahren bei Bodeneingriffen ist im Bebauungsplan unter Hinweise aufgenommen worden.
KVV Karlsruhe Verkehrsverbund GmbH 05.01.2017	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren in Ihrer Gemeinde. Der KVV ist von den Planungen nicht betroffen und hat keine Einwände.	**Kenntnisnahme**
Netze BW GmbH 10. 01.2017	**Stromversorgung** Gegen den Bebauungsplan haben wir grundsätzlich keine Einwände. Über den Anschluss und Umfang des zu errichtenden Netzes kann erst eine Aussage getroffen werden, wenn der elektrische Leistungsbedarf der Biogasanlage bekannt ist. Um die erforderlichen Planungen rechtzeitig durchführen zu können, bitten wir Sie uns den Leistungsbedarf zukommen zu lassen. Innerhalb und außerhalb des Plangebietes sind Versorgungsleitungen vorhanden. In der Anlage erhalten Sie zu Planungszwecken die Übersicht unserer Versorgungsanlagen. Die Überbauung eines im Erdreich verlegten Kabels ist nach den beste-	**Kenntnisnahme** Die geplante Anlagenerweiterung dient in erster Linie der Versorgung externer Blockheizkraftwerke. Die externen BHKW's erzeugen an ihren Standorten elektrische Energie. Die Einspeisung der erzeugten elektrischen Energie erfolgt an den Standorten der externen BHKW's und ist nicht Gegenstand der Erweiterungsplanung der Gaserzeugungsanlage (Biogasanlage). **Kenntnisnahme**. Eine Überbauung von verlegten Kabeln ist

	henden Sicherheitsbestimmungen nicht zulässig. Zur Vermeidung von Schäden an Versorgungsleitungen wird gebeten, die Baufirmen auf das Einholen von Lageplänen hinzuweisen. Lageplänen müssen rechtzeitig vor Baubeginn bei der NETZE BW GmbH angefordert werden. Postfach 1349 74603 Öhringen E-Mail: Leitungsauskunft-Nord@netze-bw.de Für den Beginn unserer Bauarbeiten ist es erforderlich, den Zeitpunkt der Genehmigung des Bebauungsplanes und den Beginn Ihrer Erschließungsarbeiten frühzeitig zu erfahren. Wir bitten Sie um Zusendung von Projektplänen im Maßstab 1:500 und 1:2500.	nicht geplant. Das bestehende Erdkabel wurde in die Planunterlagen übernommen. Die mitgeteilten Schutzstreifen zu neuen baulichen Anlagen sind eingehalten und mit einem Leitungsrecht gesichert. **Kenntnisnahme**
RP Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau 10.01.2017	Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Keine **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes** Keine **3. Hinweise, Anregungen oder Bedenken** Keine **Geotechnik** Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (früher: Gipskeuper; Mittelkeuper), die von pleistozänem Löss bzw. holozänem Auenlehm mit jeweils nicht im Detail bekannter Mächtigkeit überdeckt sind.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme.** Ist in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.

	Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Satzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.	
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.	**Kenntnisnahme.** Das anfallende Oberflächenwasser fließt (ebenso wie der in einem Havariefall austretende Gärrest) dem neu zu errichtenden Havariebecken zu. Das Havariebecken hält die anfallenden Oberflächenwässer in seinem Einzugsbereich zurück. Sie verdunsten über die Oberfläche und versickern im Beckenbereich über die belebte Bodenzone. Da das Havariebecken aber in erster Linie eine Rückhalteeinrichtung von im Schadensfall austretendem Gärrest ist, handelt es sich bei dem Havariebecken <u>nicht</u> um eine Versickerungseinrichtung im Sinne der für diese Einrichtungen geltenden Technischen Regelwerke. Eine Errichtung technischer Versickerungsanlagen ist nicht geplant. Die Erfordnis eines Versickerungsgutachtens wird im Genehmigungsverfahren geprüft.
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszüge daraus erfolgt.	**Kenntnisnahme**
	Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	**Kenntnisnahme**

	Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Grundwasser** Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen. **Bergbau** Bergbehördliche Belange werden von der Planung nicht berührt. **Geotopschutz** Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert. **Allgemeine Hinweise** Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	**Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme** **Kenntnisnahme.** Ist in die Hinweise zum Bebauungsplan übernommen.
LRA Karlsruhe Baurechtsamt 10.01.2017	**Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz - Naturschutz -** **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.** **1.1 Art der Vorgabe:** Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG / 33 LNatSchG **Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan gegliedert nach Sachkomplexen jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.** Im Textteil des Planungsentwurfes ist unter Ziff. 1.6 dargestellt, dass die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz noch fehlt und die Pflanzgebote darauf abge-	Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz wurde nachgereicht und mit dem Amt für Umwelt- und Arbeitsschutz –Naturschutz- abgestimmt.

	stimmt werden müssen. Wir bitten um weitere Beteiligung, sobald die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz erstellt wurde. Die Pflanzmaßnahmen unter Ziff. 1.6.1 bis 1.6.4 werden ausdrücklich begrüßt. Allerdings sind bei den zu pflanzenden Bäumen Pflanzgrößen anzugeben. Diese sollten mindestens bei Pflanzgröße 14/16 liegen. Im zeichnerischen Teil sind die entsprechenden Pflanzstreifen einzutragen. Es wird angeregt, dass zumindest teilweise und dort wo möglich der bestandskräftige Pflanzplan des genehmigten Außenbereichsvorhabens von Herrn Meerwarth berücksichtigt wird, für das seinerzeit ebenfalls ein Pflanzplan vorgelegt und abgestimmt wurde. Dieser kann in bestimmten Teilen übernommen bzw. ergänzt werden. Die Darstellung im Rahmen eines Grünordnungs-/Pflanzplanes wird dabei angesichts der topographischen Lage und Fernwirkung des gesamten Vorhabens für notwendig erachtet.	Die Pflanzgrößen bei den zu pflanzenden Bäumen sind im Textteil des Bebauungsplanes und im Umweltbericht angegeben. Im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans sind entsprechende Pflanzgebote und Pflanzbindungen eingetragen. Der bestandskräftige Pflanzplan des Außenbereichsvorhaben wurde innerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt. Der Grünordnungsplan wurde erstellt und abgestimmt (Abstimmungsergebnis steht noch aus) und ist Bestandteil des Umweltberichts. Ein Pflanzplan wird nach Abstimmung mit dem Landratsamt noch nachgereicht.
	Unter Ziff. 1.7 ist dargestellt, dass das vorhandene Heckenbiotop <u>soweit</u> als möglich zu erhalten ist. Diese Aussage ist nicht akzeptabel, da es sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop handelt, für das keine Befreiung oder Ausnahme erteilt wurde. Insofern ist dieses <u>zwingend</u> zu erhalten. Es wird davon ausgegangen, dass unter Bezugnahme auf Ziff. 9 (Belange der Umwelt) des Begründungsteiles hierzu weitere Angaben konkretisiert werden, da zu den rechtlich geschützten Gebieten und Objekten noch ein Konzept erstellt werden soll. Wir bitten, dieses der Naturschutzbehörde ebenfalls vorzulegen und das gesetzlich geschützte Biotop hierbei zu berücksichtigen.	**Wird berücksichtigt.** In das vorhandene Biotop „Feldhecke Untere Halde I“ wird nicht eingegriffen. Die Baugrenzen wurden zur Verdeutlichung entsprechend angepasst.
	Die vorgesehenen Pflanzmaßnahmen sollten spätestens in der nächsten auf die Inbetriebnahme der Biogasanlage folgenden Vegetationsperiode umgesetzt werden. Die Pflanzungen sind zu unterhalten und dauerhaft zu pflegen; Ausfälle sind zu ersetzen.	**Wird berücksichtigt.**
	Es wird schon jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass die Kompensationsmaßnahmen nach § 18 Abs. 2 LNatSchG in Verbindung mit § 17 Abs. 6 BNatSchG in das Kompensationsverzeichnis einzutragen sind. Die Eintragung kann auch auf das Planungsbüro der Gemeinde delegiert werden, das die entsprechenden Einträge vorzunehmen hat.	**Wird berücksichtigt.**

	Stellungnahme Amt für Umwelt und Arbeitsschutz **Sachgebiete Altlasten/Bodenschutz - Gewässer – Abwasser (Az.: 621.13)** <u>Abfallrecht</u> Da es sich bei den Einsatzstoffen nicht um Abfälle handelt, erstattet das SG Abfallrecht Fehlanzeige.	**Kenntnisnahme**
	<u>Oberirdische Gewässer</u> <u>Hinweis:</u> Im Geltungsbereich liegt ein Abschnitt des Kraichbachs (unter der Brücke). Für wesentliche Umgestaltungen von Gewässern und für notwendige Überbauungen mit Brücken sind zuvor separate Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Festsetzungen in Bauleitplanungen ersetzen nicht die erforderlichen Planfeststellungen gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz bzw. Genehmigungen nach § 28 Wassergesetz für Baden-Württemberg.	**Kenntnisnahme.** Es sind keine Überbauungen mit Brücken oder Umgestaltungen des Kraichsbaches geplant.
	<u>Industrieabwasser/VAwS</u> Da es sich hier nicht direkt um einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt, sondern zunächst die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, erfolgt unsererseits die detaillierte Prüfung der Erweiterung der Biogasanlage im noch zu erfolgenden Genehmigungsverfahren.	Es wird in der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 25.07.2017 die Änderung von einem ursprünglich Vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf einen Bebauungsplan im Regelverfahren beraten.
	<u>Abwasser</u> Das von den Dachflächen abfließende Niederschlagswasser soll gemäß § 55 (2) WHG auf dem Grundstück schadlos zur Versickerung gebracht, oder ohne Vermischung mit dem Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden. Eine schadlose Versickerung liegt vor, wenn das Niederschlagswasser flächenhaft oder in Mulden auf mindestens 30 cm mächtigem, bewachsenem Boden versickert wird. Vor einer ortsnahen Einleitung in ein oberirdisches Gewässer sollen die Möglichkeiten zur Rückhaltung des Niederschlagswassers genutzt werden. Die Einleitung sollte beispielsweise über bewachsene Gräben oder gepuffert über Mulden erfolgen. Für die Einleitung bzw. Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bzw. Genehmigung beim Landratsamt Karlsruhe, Amt für Umwelt und Arbeitsschutz, zu beantragen.	**Kenntnisnahme.** Sollte im Genehmigungsverfahren ein wasserrechtliches Verfahren zur Einleitung des anfallenden Oberflächenwassers in das Grundwasser (Versickerung) oder in ein Oberflächengewässer (Kraichsbach) erforderlich werden, so ist dieses durch ein Fachbüro durchzuführen. Das Wasserrechtsverfahren ist ein separates Gestattungs,- bzw. Erlaubnisverfahren. Nach einem Scopingtermin im Regierungspräsidium mit Teilnahme der zuständigen Wasserbehörde kann festgestellt werden, ob ein separates Wasserrechtsverfahren erforderlich wird. Ab diesem Zeitpunkt kann dann eine Beauftragung eines Fachbüros stattfinden.

	Stellungnahme Gesundheitsamt Durch die Gemeinde wird mitgeteilt, dass der Umweltbericht derzeit erstellt wird. In diesem sollten konkrete Aussagen zu den zu erwartenden Emissionen der geplanten Anlage enthalten sein. Insbesondere wird für die Beurteilung, ob gesundheitliche Belange der Bevölkerung wesentlich berührt werden, eine Geruchsimmissionsprognose benötigt. Erfahrungen aus dem umweltbezogenen Gesundeitsschutz haben gezeigt, dass gerade die Emissionen aus Biogasanlagen häufig zu Beschwerden aus der Bevölkerung geführt haben.	**Wurde berücksichtigt.** Es wurde für den Bebauungsplan ein Umweltbericht und eine Geruchsimmissionsprognose erstellt. Entsprechend der Ergebnisse wurden Festsetzungen getroffen.
	Stellungnahme Kreisbrandmeister Keine Äußerung. Die Belange des abwehrenden Brandschutzes werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens berücksichtigt.	**Kenntnisnahme**
	Stellungnahme Landwirtschaftsamt **- Abteilung Agrarstruktur, & Betriebswirtschaft – (Az.: 52.2–2511 - 059)** Wir äußern keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. Es handelt sich um eine gewerbliche Biogasanlage, die über die Substratgewinnung und Ausbringung der Gärreste mit dem landwirtschaftlichen Betrieb des Anlagenbetreibers und evtl. weiteren landwirtschaftlichen Betrieben verbunden ist.	**Kenntnisnahme**
	Die ordnungsgemäße Ausbringung der Gärreste muss im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen und evtl. durch Auflagen sichergestellt werden. Hierzu ist unsere Stellungnahme zum Bauantrag zu gegebener Zeit erforderlich.	**Kenntnisnahme**
	Stellungnahme Baurechtsamt (Az. V- 50.11001/ 50.110021) **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** **1.1 Art der Vorgabe** Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der FNP ist im Parallelverfahren zu ändern (Einleitung des Verfahrens	**Wird berücksichtigt.** Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Der Einleitungsbeschluss wurde am 14.11.2016 gefasst.

	zeitnah). Soll der BP vor Wirksamkeit des FNPs rechtskräftig werden, so muss er genehmigt werden. Anpassung an die Ziele der Raumordnung (hier: teilweise Grünzäsur). Es wird davon ausgegangen, dass der RVMO beteiligt wurde.	**Der RVMO wurde beteiligt.** Siehe Stellungnahme vom 19.01.2017
	1.2 Rechtsgrundlage § 8 Abs. 2 und 3 BauGB, § 10 Abs.2 BauGB § 1 Abs. 4 BauGB	
	1.3 Möglichkeiten der Überwindung Entfällt	
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes Entfällt	
	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
	Max. Höhe in NN in Legende fehlt im Plan. Baugrenzen wie immer nicht vermaßt.	Wird entsprechend im Plan nachgetragen und ergänzt.
	Auf die Stellungnahme des Naturschutzes wird verwiesen (Erstellung Umweltbericht, Eingriffs/Ausgleichsbilanz, Pflanzgebote abstimmen/ergänzen, Grünordnungs/ Pflanzplan, Pflanzstreifen eintragen, Biotop).	Auf die Stellungnahme des Naturschutzes wurde eingegangen.
	Es wurde keine Aussage zum Artenschutz getroffen.	Aussagen zum Artenschutz wurden ergänzt.
	Es wird davon ausgegangen, dass auch der Denkmalschutz beim RP beteiligt wurde.	Das Regierungspräsidium Stuttgart/ Landesamt für Denkmalpflege wurde beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben.
	Das **Straßenverkehrsamt** hat keine Bedenken, empfiehlt aber eine verkehrsgerechte Zufahrt/Erschließung zur Biogasanlage.	**Kenntnisnahme**
	Das **Amt für Umwelt und Arbeitsschutz-Immissionsschutz** bittet um **Fristverlängerung** für die Abgabe der Stellungnahme.	**Die Stellungnahme ist zwischenzeitlich eingegangen**. (siehe nächste Stellungnahme)

	Das **Amt für Vermessung, Geoinformation und Flurneuordnung,** das **Amt für Straßen und der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises Karlsruhe** haben keine Anregungen oder Bedenken gegen die vorgelegte Planung geäußert.	**Kenntnisnahme**
LRA Karlsruhe Amt für Umwelt und Arbeitsschutz 18.01.2017	**1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können** Entfällt **1.1 Art der Vorgabe** Entfällt **1.2 Rechtsgrundlage** Entfällt **1.3 Möglichkeiten der Überwindung** Entfällt **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angaben des Sachstandes** Entfällt **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage** Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes zur Erweiterung der Biogasanlage bestehen im Grundsatz keine Bedenken. Für das Vorhaben selbst ist dann jedoch eine immissionsschutzrechtliche (Änderungs) Genehmigung erforderlich, die zu gegebener Zeit zu beantragen ist. Aus Sicht der Gewerbeaufsicht ist bereits zu beachten, dass vor Realisation der Anlagenerweiterung seitens des Betreibers eine zugelassene Fachfirma (Ingenieurbüro) mit der Erstellung eines Geruchsgutachtens zu beauftragen und dieses im Rahmen des entsprechenden Genehmigungsverfahrens vorzulegen ist. Im Weiteren wäre zu beachten, dass für das Vorhaben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens dann auch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG durchzuführen ist (Ebenso auch für das Vorhaben bei der E.G.O/Erweiterung BHKW-Anlage). Ob bzw. inwieweit dies bereits auf Ebene der Bauleitplanung berücksichtigt werden sollte, wäre u.E. zu prüfen. Es wird empfohlen, bereits im Rah-	**Kenntnisnahme** Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wird parallel zum Bebauungsplan erstellt und zu gegebener Zeit eingereicht. **Wurde berücksichtigt.** Die geforderte Immissionsprognose wurde erstellt. Die Ergebnisse wurden im Bebauungsplan berücksichtigt. **Wird berücksichtigt.** Ein Umweltbericht und eine Immissionsprognose wurden im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erstellt. Daraus wurden dann entsprechende Festsetzungen abgeleitet. Die BHKW-Satellitenanlagen sind nicht Bestandteil der Erweiterungsplanung der Gaserzeugungsanlage (Biogasanlage). Sie

	men des Bauleitplanverfahrens entsprechende Festsetzungen zur Sicherstellung der immissionsschutzrechtlichen Anforderungen aufzunehmen (z.B. Geruchsgutachten, Abdeckung der Gärbehälter (s.u.).	besitzen eigene Bau- und Betriebsgenehmigungen. Ob in den eigenständigen Genehmigungsverfahren der externen BHKW eine UVPG durchzuführen ist, wird oder wurde in den jeweiligen Verfahren bestimmt. Zudem liegen die Standorte der Satelliten-BHKW nicht im Geltungsbereich des gegenständlichen Bebauungsplanverfahren.
	Zum Bestand der bereits vorhandenen Anlagenteile der Biogasanlage gehört auch ein derzeit noch offenes Gärrestlager mit insgesamt 3817 m³ Inhaltsvolumen. Beim zukünftigen Betrieb der Biogasanlage sind emissionsbegrenzende Anforderungen, wie z.B. die Abdeckung des offenen Gärrestlagers, durchzuführen. Dies wird damit begründet, dass bei offener Oberfläche des Behälters und Nichtvorhandensein einer Schwimmschicht des Gärrestes dauerhafte Emissionen an geruchsbelasteten Stoffen in die Umgebungsatmosphäre auftreten können. Im vorgenannten Geruchsgutachten wäre daher darzulegen, welche unterschiedlichen Auswirkungen an Geruchsemissionen bei abgedecktem bzw. offenem Gärrestbehälter in die Umgebungsluft auftreten.	**Wurde berücksichtigt.** Das Immissionsprognose vom Juni 2017 macht Aussagen zu den Geruchsimmissionen in Bezug auf das Gärrestelager. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Beeinträchtigungsintensität für das Schutzgut Luft durch betriebsbedingte Immissionen als „gering“ bewertet werden kann. Das Immissionsprognose kommt zum Schluss, dass eine Abdeckung des bestehenden Gärrestbehälters relevanten Einfluss auf die prognostizierten Stickstoffeinträge hat. Da sich aus den Literaturangaben für eine natürliche Schwimmschicht eine höhere Ammoniakminderung ergibt als bei Abdeckung mit einem Zeltdach, ist hier der natürlichen Schwimmschicht als Minderungsmaßnahme der Vorzug zu geben (siehe auch Immissionsprognose vom 08.06.2017) Auf dem Gärrestelager der Biogasanlage ist eine Schwimmschicht durch den Anteil an Rindergülle in der Anlage vorhanden.
	Wie aus den beigefügten Unterlagen zur Anlagenauslegung hervorgeht, fällt die Biogasanlage bei Umsetzung der Erweiterung künftig unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) und somit in die Zuständigkeit des RP Karlsruhe. Eine Beteiligung des RP Karlsruhe wird vor diesem Hintergrund empfohlen.	**Wird berücksichtigt.** Durch die Anlagenerweiterung fällt die Biogasanlage zukünftig in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV (StörfallV), als Betriebsbereich der unteren Klasse. Entsprechend der diesbezüglichen Anforderungen der Bauleitplanung wurden die relevanten Schutzabstände um die Biogasanlage bewertet. Mit dem Ergebnis, dass keine schutzwürdigen Nutzungen im Sinne § 50 BImSchG innerhalb des Schutzabstandes liegen. Abstimmungen mit dem Regierungspräsidium Karlsruhe und dem beauftragten Fachbüro haben stattgefunden.

RP Karlsruhe Abteilung 2 – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal-, und Gesundheitswesen 11.01.2017	Über den Regionalverband Mittlerer Oberrhein wurden wir über die o. g. Planung in Kenntnis gesetzt. In unserer Funktion als höhere Raumordnungsbehörde nehmen wir folgendermaßen Stellung: Gegenstand des Verfahrens ist die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zur Erweiterung der am betreffenden Standort bereits vorhandenen Biogasanlage. Aufgrund deren angestrebter Dimensionierung ist eine Genehmigung im Außenbereich gem. § 35 BauGB nicht möglich. Ein Bebauungsplan wird notwendig, welcher im vorliegenden Entwurf eine Fläche von ca. 4,6 ha umfasst und ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Biogasanlage" festsetzt. Im Regionalplan Mittlerer Oberrhein 2003 befindet sich der Geltungsbereich der Planung im Übergang zwischen regionalplanerischer Weißfläche, schutzbedürftigem Bereich für die Landwirtschaft (Stufe I) und der angrenzenden Grünzäsur. Insoweit ergeben sich Konflikte mit den Zielen der Raumordnung. Vor diesem Hintergrund regen wir einen Abstimmungstermin unter Beteiligung der Gemeinde, des Regionalverbands und der höheren Raumordnungsbehörde an.	Eine Verkleinerung des Geltungsbereiches auf die für die Biogasanlage relevanten Flächen wird in der GR-Sitzung vom 25.07.2017 beraten. Das Gebiet es Bebauungsplanes umfasst in seiner verkleinerten Abgrenzung 3,07 ha. Es haben Gespräche zwischen Regierungspräsidium, Regionalverband und Verwaltung stattgefunden. Darauf hin wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert. Die Unterlagen wurden dem Regierungspräsidium übermittelt.
NABU BUND 13.01.2017	Die vorgelegten Planunterlagen stellen nach unserer Auffassung den geplanten Eingriff (Gehölzrodung, Geländemodellierung, …) nicht so dar, dass eine angemessene Abschätzung von Betroffenheiten möglich ist. Um der Anstoßfunktion zu genügen, sollten bei zukünftigen Planungen diesbezüglich anschaulichere Unterlagen vorgelegt werden. Ein Entwurf des Umfangs der geplanten Umweltprüfung sowie erste Informationen zu den Betroffenheiten (Arten, Lebensraumtypen) sollten beigefügt sein. Zu erkennen ist, dass ein Eingriff in ein geschütztes Biotop geplant wird. Die Entwicklung des Zustands dieses Biotops (aktuell, FFH-Biotopkartierung, alte Biotopkartierung) ist darzustellen. Im Bereich des Biotops sind artenschutzrechtliche Betroffenheiten zu erwarten, die gutachterlich zu überprüfen sind.	**Wird berücksichtigt.** Ein Umweltbericht mit den angeführten Kriterien wurde erstellt. In das vorhandene Biotop „Feldhecke Untere Halde I“ wird nicht eingegriffen. Die Baugrenzen wurden zur Verdeutlichung entsprechend angepasst. Siehe auch Umweltbericht zum Bebauungsplan.
Regionalverband Mittlerer Oberrhein 19.01.2017	Die bestehende Biogasanlage liegt in dem im Regionalplan nördlich von Oberderdingen festgelegten Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe I. Die Schutzbedürftigen Bereiche für die Landwirtschaft Stufe I sind für die landwirtschaftliche Nutzung zu sichern. Bauliche Nutzungen sind ausgeschlossen.	

	Die bestehende Anlage ist als landwirtschaftliche Nutzung privilegiert und damit im Schutzbedürftigen Bereich zulässig. Durch die geplante Erweiterung würden die in§ 35 Abs. 1 Nr. 6 d genannten Grenzwerte von 2,3 Mio. Normkubikmeter Biogas pro Jahr und die Feuerungswärmeleitung der Anlagen 2,3 Megawatt überschreiten, so dass eine Privilegierung nicht mehr gegeben ist. Die Zulässigkeit Schutzbedürftigen Bereich für die Landwirtschaft Stufe I ist damit ebenso nicht mehr gegeben. Für den Standort sprechen jedoch die Zuordnung zum Siedlungsbestand und die Möglichkeit der Nahwärmeversorgung des angrenzenden Gewerbegebietes. Wir regen deshalb ein Gespräch auch unter Beteiligung des Regierungspräsidiums Karlsruhe an, in dem das Vorhaben, der Planungsumfang, der Standort und Realisierungsmöglichkeiten erörtert werden sollten.	**Kenntnisnahme.** Aufgrund der schon vorhandenen Biogasanlage und der dazugehörigen Hofstelle, sowie die Versorgung der angrenzenden Firma E.G.O. kommt nur dieser Standort für eine Erweiterung in Betracht. Es haben Gespräche zwischen Regierungspräsidium, Regionalverband und Verwaltung stattgefunden. Darauf hin wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans verkleinert. Die Unterlagen wurden dem Regionalverband übermittelt.
Deutsche Telekom AG 31.01.2017	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom. Wir bitten bei der Bauausführung besonders darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen (Störungs - Hotline 0781 / 838-66 33)) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Wir weisen daraufhin, dass die bauausführende Fa. sich vor Beginn der Baumaßnahmen zu informieren hat. Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG ist zu beachten.	Kenntnisnahme. Wird im Rahmen der Bauausführung zu berücksichtigen sein.

Karlsruhe, den 04.07.2017
GERHARDT.stadtplaner.architekten